

RS Vwgh 2004/6/24 2000/15/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2004

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/14/0133 E 19. März 2002 RS 6

Stammrechtssatz

Eine unselbständige Nebenleistung ist dann anzunehmen, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommt. Das ist zu bejahen, wenn die Leistung die Hauptleistung ermöglicht, abrundet oder ergänzt. Ob mehrere Leistungen eine Einheit bilden, ist anhand der Leistungen zu beurteilen und nicht anhand des Entgelts (Hinweis E 27.8.1990, 89/15/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150140.X04

Im RIS seit

05.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at